

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma
Fröhlich und Dörken GmbH
Stefansbecke 44
45549 Sprockhövel

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fröhlich und Dörken GmbH (nachfolgend Anbieter), erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Anbieter mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere, allerdings nicht abschließend für Kaufverträge, Werkverträge, Mietverträge und andere Verträge.
Innerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind besondere Regelungen enthalten, die Anwendung bei Dienst- und Mietverhältnissen finden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Anbieter auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Geschäfte mit Privatpersonen werden nicht abgeschlossen. Sofern diese abgeschlossen werden, so werden diese ohne Geltung der vorliegenden AGB abgeschlossen.
- (4) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich nicht für Bestellungen, die über einen Webshop abgeschlossen werden, und zwar unabhängig davon, ob dieser von uns oder einem unserer Töchterunternehmen betrieben wird.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Anbieter innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anbieter und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Anbieters vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Anbieters nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail.

- (4) Angaben des Anbieters zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) Der Anbieter behält sich das geistige Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.

Hierzu zählen u.a. allerdings ebenfalls nicht abschließend auch z.B. Konzepte für Schulungen sowie sonstige Schulungsunterlagen wie z.B. Skripten und Präsentationen. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Anbieters weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Anbieters diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

- (6) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen § 2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Anbieter. Die Vertragsstrafe ist durch den Anbieter für jeden Fall der Zuwiderhandlung der Höhe nach, nach freiem Ermessen festzusetzen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Höhe von mindestens 2.000,00 € angemessen ist. Die vom Anbieter festzusetzende Vertragsstrafe kann der Höhe nach durch das zuständige Land- oder Amtsgericht überprüft werden.
- (7) Der Anbieter ist berechtigt auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers zur Angebotsvorbereitung, allerdings auch zur Produktion und Vertragsabwicklung vom Kunden zur Verfügung gestellte Informationen, insbesondere auch Zeichnungen, Pläne und Ähnliches soweit erforderlich an Drittunternehmen weiterzugeben.

Wünscht der Auftraggeber die Weitergabe von entsprechenden Informationen ausdrücklich nicht, so hat er den Anbieter darauf hinzuweisen. Soweit erforderlich schließen die Parteien auf Gegenseitigkeit Vertraulichkeitsvereinbarungen ab, um die Vertragsanbahnung ab dem Vertragsabschluss und die Vertragsdurchführung abzusichern.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Kundenpaletten sind uns rechtzeitig frachtfrei anzuliefern, um einen Versand unter Nutzung dieser Paletten zu gewährleisten. Leihpaletten bleiben in jedem Falle unser Eigentum und müssen spätestens innerhalb von vier Wochen – gerechnet vom Tag der Lieferung an – frachtfrei an uns zurückgesandt werden.

Für Beschädigungen jeglicher Art des von uns zur Verfügung gestellten Palettenmaterials haftet der Kunde.

- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Anbieters zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Anbieters (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (3) Rechnungsbeträge sind gem. der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziele zu zahlen, in jedem Falle innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Anbieter. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (5) Der Anbieter ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Anbieters durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- (6) Der Anbieter behält sich vor, bei Ausführung von Teillieferungen die gem. der Teillieferung erbrachten Lieferungen und Leistungen gesondert zu fakturieren. Der Anbieter ist hierzu ausdrücklich verpflichtet. Für die Bezahlung von Teillieferungen/Teilrechnungen gelten die vorstehenden Regelungen.

§ 4 Lieferung, Leistung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Vom Anbieter in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Der Anbieter kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Anbieter gegenüber nicht nachkommt.
- (4) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich dem Kunden mit. Vorstehendes gilt in jedem Falle, sofern wir dem Kunden gegenüber nachweisen können, dass wir einen kongruenten Deckungskauf bezüglich der von uns zu

liefernden Ware getätigt haben. Entsprechendes wird auf Anforderung des Kunden nachgewiesen.

- (5) Der Anbieter haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Anbieter geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Anbieter nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Anbieter die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Anbieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Anbieter vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Der Anbieter ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Anbieter erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (7) Gerät der Anbieter mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Anbieters auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- (8) Der Anbieter ist grundsätzlich dazu berechtigt die Lieferungen und Leistungen auch durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Insbesondere erfolgt die Produktion des Anbieters teilweise unter Einschaltung von Drittunternehmen.
- (9) Soweit wir Liefergegenstände auf Europaletten an den Kunden versenden, so bleiben die Europaletten mangels anderweitiger Vereinbarung stets Eigentum des Anbieters. Der Kunde/ Empfänger unserer Produkte ist verpflichtet die ausschließlich zum Zwecke der Lieferung zur Verfügung gestellten Europaletten kostenfrei an uns herauszugeben oder zu tauschen. Kommt der Empfänger der Ware/ Kunde der vorstehenden Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt dem Empfänger der Ware/ Kunden die nicht zurückgegebenen Europaletten unter Berechnung unter des zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Marktpreises einer neuen Europalette in Rechnung zu stellen. Der Kunde/ Empfänger der Ware erkennt die Verpflichtung zur Rückgabe der Europaletten ausdrücklich an.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Sprockhövel, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Anbieter auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Anbieters.
- (3) Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und der Anbieter nicht Transport oder Installation übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Anbieter dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Anbieter betragen die Lagerkosten (0,25) % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (5) Die Sendung wird vom Anbieter nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern der Anbieter auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - der Anbieter dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation 10 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 10 Werktage vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Anbieter angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Nutzungsausschluss/ Lieferbeschränkung

- (1) Die Produkte des Anbieters werden ausschließlich für den europäischen Markt hergestellt und im europäischen Markt vertrieben. Die Produkte des Anbieters werden unter Berücksichtigung europäischer Standards, Richtlinien und Gesetze hergestellt und vertrieben. Eine Produktion für oder ein Verkauf in das außereuropäische Ausland erfolgt grundsätzlich nicht.
- (2) Ohne eine ausdrückliche individuelle Vereinbarung dürften die Produkte der Anbieterin nicht in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:
 - Luftfahrt
 - Raumfahrt
 - Wehrtechnik
 - Automobilbau
 - Schiffbau

Ein Einsatz in den vorstehenden Bereichen ist grundsätzlich ausgeschlossen und darf nur erfolgen, nach vorheriger individueller Vereinbarung. Bei Einsatz von Produkten des

Anbieters in den vorstehend genannten Bereichen ist eine zusätzliche Versicherungsabsicherung der Anbieterin zwingend erforderlich.

Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Auftraggeber den Anbieter nicht über eine Nutzung der Produkte des Anbieters informiert hat, so steht dem Anbieter das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, ohne, dass der Auftraggeber hieraus Schadenersatz oder Haftungsrechte geltend machen kann.

§ 7 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Anbieters oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Gegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Anbieter nicht binnen (sieben) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Anbieter nicht binnen (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Anbieters ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Anbieter zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Anbieter die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Im Zweifel gilt als Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Firmensitz des Auftraggebers. In keinem Falle jedoch ein Ort, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, es sei denn, die Ware würde im Wege des Erstverkaufs von dem Anbieter dorthin geliefert.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Anbieter nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des zweimaligen Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Anbieters, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Anbieter aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Anbieter nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Anbieter bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Anbieter gehemmt.

- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Anbieters den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- (8) Ist der vom Anbieter zu liefernde Liefergegenstand ein Massenprodukt, welches in den industriellen Massenfertigung hergestellt wird, so kann es aufgrund der Materialversorgung sowie der Produktionsumstände zu geringfügigen Mengen und/ oder Gewichtsabweichungen bezüglich der zu liefernden Gegenstände kommen. Befinden sich diese in einem handelsüblichen Umfang, so gilt eine Minderlieferung bis zu 3 % nicht als Mangel. Auch bezüglich Mängel und Gewichtsabweichungen gilt die Rügepflicht gemäß § 7 Nr. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Anbieter steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Anbieter nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Anbieter dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch vom Anbieter gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Anbieter nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Anbieter bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung des Anbieters auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- (2) Der Anbieter haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-

Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

- (3) Soweit der Anbieter gem. § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Anbieter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten des Anbieters.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Anbieters für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1.000.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Anbieters.
- (6) Soweit der Anbieter technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Anbieters wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsbeziehung entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
- (2) Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Auftraggeber geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Anbieters hinweisen und dem Anbieter unverzüglich benachrichtigen, damit er seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderung tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem

Umfang an den Anbieter. Der Anbieter nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Der Anbieter ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Anbieter abgetretene Forderung für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

- (5) Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für den Anbieter als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für den Anbieter. Werden die Liefergegenstände mit anderen dem Anbieter nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Anbieter das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Anbieter nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Anbieter das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbunden oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung der Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber den Anbieter anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Miteigentum für den Anbieter.
- (6) Der Anbieter ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als dass der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die Summe der Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt ihm die Wahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 11 Besondere Regelungen bei Dienstleistungen und Schulungen

- (1) Führt der Anbieter im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung Schulungen durch, so handelt es sich hierbei um Dienstleistungen nach §§ 611 ff. BGB. Ein Schulungserfolg ist ausdrücklich nicht geschuldet.
- (2) Beauftragte Schulungen führt der Anbieter im Schulungsvertrag ausgeführten Umfang durch. Im Rahmen des Schulungsvertrages wird sowohl der Zeitraum (Uhrzeit) sowie die Räumlichkeit (vereinbarter Ort) konkret festgehalten.
- (3) Die Teilnehmerzahl pro Schulungseinheit ist gem. des geschlossenen Vertrages begrenzt.
- (4) Im Rahmen der durchzuführenden Schulungen stellt der Anbieter gegen gesonderte Vereinbarung und Vergütung Schulungsunterlagen in Papier, ggf. in elektronischer Form, zur Verfügung. Die Urheberrechte an sämtlichen Schulungsunterlagen sowie sonstigen im Rahmen der Schulung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen liegen ausschließlich beim Anbieter.
- (5) Die vom Anbieter durchzuführenden Schulungen erfolgen ausschließlich in der im Rahmen des Schulungsvertrages vereinbarten Sprache.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderliche Mitwirkungsleistungen einschließlich Beistellungsleistungen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere folgende: Der Auftraggeber wird insbesondere
 - a) alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;
 - b) zu den vereinbarten Schulungszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten, insbesondere eines für die Durchführung geeigneten Schulungsraums gestatten;
 - c) soweit erforderlich Hard- und Software zur Verfügung stellen und ggf. Zugriff auf sein EDV-System einräumen, um die Schulung durchzuführen;
 - d) die übermittelten Schulungsunterlagen in geeigneter Form den Schulungsteilnehmern zugänglich machen

sofern diese Leistungen vertraglich nicht den Pflichtenkreis unseres Hauses zugeordnet wurden.

- (7) Der Vertrag zur Durchführung einer Schulung kommt mit Unterzeichnung des entsprechenden Auftrages zustande. Er endet je nachdem was früher eintritt, wenn die vereinbarte Leistung vollständig erbracht oder der Vertrag gekündigt wurde. Die ordentliche Kündigung des Schulungsvertrages ist ausgeschlossen.
- (8) Im Übrigen gelten die hier vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

§ 12 Besondere Bedingungen bei Miete

- (1) Für den Fall, dass der Anbieter Vertragsgegenstände auf Zeit gegen Entgelt dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, geltend ergänzend folgende Regelungen:
 - a) Der Anbieter verpflichtet sich, dem Auftraggeber den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zur Miete zu überlassen.
 - b) Der Anbieter verpflichtet sich dazu, den Mietgegenstand in einwandfreiem und betriebsfähigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen und Anleitungen zu übergeben.
 - c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen sowie Vollständigkeit des Zubehörs zu prüfen.
 - d) Soweit der Auftraggeber es wünscht, ist der Anbieter bereit, bei der Prüfung behilflich zu sein.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den vom Anbieter überlassenen Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß und gemäß der mit übergebenden Bedienungsanleitung sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbedingungen einzusetzen und sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Er verpflichtet sich dazu, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen. Er verpflichtet sich darüber hinaus, während der Mietdauer sämtliche auf den Mietgegenstand anfallenden Wartungs-, Reparatur- und sonstige Kosten, wie z.B. auch Versicherungen, Steuern und ähnliche Abgaben zu entrichten.
- (3) Bei Rückgabe hat er den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er den Mietgegenstand auch erhalten hat. Hierbei bleiben übliche Abnutzungs- und Gebrauchsspuren unbeachtet.
- (4) Der Auftraggeber haftet für alle Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen.
- (5) Der Auftraggeber haftet auch für den Verlust der Mietsache. Dem Auftraggeber wird aufgegeben, die Mietsache gegen Untergang zu versichern, insbesondere auch gegen Zerstörung, Diebstahl und Vandalismus. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftraggeber, den Mietgegenstand sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer und negativen Umwelt- und Witterungseinflüssen zu schützen.
- (6) Kann der Auftraggeber den Mietgegenstand bei Mietvertragsende nicht zurückgeben bzw. bei Verlust des Mietgegenstandes bzw. Zubehörs oder wenn Zubehör vom Auftraggeber unbrauchbar gemacht wurde, werden die betreffenden Teile, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind, zum Wiederbeschaffungswert am Tage des Verlustes bzw. der Unbrauchbarmachung berechnet bzw. bei älteren Teilen zum Teilwert des Gegenstandes am Tage des Verlustes berechnet, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiß und Abnutzung.

- (7) Der Anbieter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dadurch eintreten, dass der Mietgegenstand nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde, dass der Mietgegenstand nicht ordnungsgemäß oder sachgerecht installiert wurde, es sei denn, der Anbieter hat die Installation des Mietgegenstandes zu übernehmen.
- (8) Gibt der Auftraggeber den Mietgegenstand später als vereinbart zurück, so verlängert sich die Mietzeit jeweils um volle zu berechnende Zeiteinheiten, sofern der Mietgegenstand nicht anderweitig vermietet werden kann.
- (9) Wird ein Mietvertrag geschlossen, der Mietgegenstand jedoch nicht abgeholt bzw. vor Ablauf der vermieteten Mietzeit zurückgegeben, so besteht der Mietanspruch für die volle vertraglich vereinbarte Mietzeit fort, wenn der Mietgegenstand durch den Anbieter nicht anderweitig vermietet werden kann.
- (10) Der Transport des Mietgegenstandes vom Anbieter zum Auftraggeber und zurück wird durch den Auftraggeber durchgeführt. Der Auftraggeber trägt auch das Transportrisiko. Abweichende Regelungen sind im Rahmen des individuellen Mietvertrages schriftlich zu fixieren.
- (11) Der Auftraggeber ist dem Anbieter gegenüber verpflichtet, während der Mietzeit jedwede Beschädigung der Mietsache unverzüglich anzuzeigen, und zwar unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß oder Abnutzung beruht oder vom Anbieter zu vertreten ist oder nicht zu vertreten ist. Die Nutzung eines beschädigten oder nicht in betriebs sicheren Zustand befindlichen Mietgegenstands ist ausdrücklich unzulässig. Bei Beschädigung eines Mietgegenstands ist jedwede weitere Nutzung durch den Auftraggeber unverzüglich einzustellen.

Soweit nicht ausdrücklich vom Anbieter zugestimmt, darf der Mietgegenstand weder vom Auftraggeber noch von einer dritten Person oder Firma geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen werden ausschließlich durch den Anbieter oder durch ein vom Anbieter beauftragtes Unternehmen ausgeführt. Die Kosten der Reparatur gehen zu Lasten des Auftraggebers. Soweit möglich und auf ausdrücklichem Wunsch des Auftraggebers kann für die Dauer der Reparatur, soweit es dem Anbieter zumutbar ist, eine Ersatzmietsache zur Verfügung gestellt werden.

- (12) Der Anbieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn der Auftraggeber den Mietgegenstand unsachgemäß gebraucht oder den Mietgegenstand Dritten zur Nutzung überlässt. Weiterer fristloser Kündigungsgrund zugunsten des Anbieters stellt es dar, wenn eine rückständige Miete trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt wird. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages hat der Anbieter das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Wird der Mietgegenstand vom Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Aufforderung zurückgegeben, so hat der Anbieter das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Auftraggebers abholen zu lassen.
- (13) Erfüllungsort für die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus Mietverträgen ist der Sitz des Anbieters. Der Auftraggeber übernimmt den Mietgegenstand am Firmensitz des Anbieters und hat ihn an seinen Firmensitz auch zurückzugeben.
- (14) Gehört der Vertrag im Hinblick auf die Tätigkeit des Auftraggebers zum Betrieb eines Gewerbes eines Kaufmanns, so ist der Sitz des Anbieters auch als Gerichtsstand vereinbart.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus

der Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber nach Wahl des Anbieters Sprockhövel oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Anbieter ist in diesen Fällen jedoch Sprockhövel ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (2) Die Beziehungen zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (4) Für Klagen des Anbieters gilt nach Wahl des Anbieters Hagen oder der Sitz des Auftraggebers, für Klagen gegen den Anbieter ist in diesen Fällen Hagen ausschließlicher Gerichtsstand.
- (5) Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Regularien und Gesetze einhalten.
- (6) Sofern der Anbieter im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gem. § 28 DSGVO abschließen.